

# Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde **Tübach**

---

vom Gemeinderat erlassen am 8. September 2020





# Inhaltsverzeichnis

<u>Kapitel, Sachverhalt</u>	<u>Artikel</u>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Geltungsbereich	1
Zuständigkeit	2
Definitionen	3
a) Siedlungsabfälle	
b) Bereitstellung	4
Aufgaben der Gemeinden	5
Spezialfälle	6
Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber von Abfällen	7
Verbote	8
<b>II. Organisation der öffentlichen Entsorgung</b>	
Abfallverordnung	9
Ausgeschlossene Abfallarten	10
Berechtigung zur Entsorgung	11
Bereitstellung des Abfalls	12
a) Allgemeines	
b) aus Haushalten	13
c) des Hauskehrrechts durch Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe	14
d) von Sperrgut	15
Gewerbecontainer	16
Grünabfuhr	17
Befahrung von Strassen und Wegen	18
<b>III. Finanzierung</b>	
<b>1. Allgemeines</b>	
Gemeinderechnung	19
<b>2. Gebühren</b>	
Kostendeckung	20
Gebührenerhebung	21
Gebührenpflicht	22
Gebührenfestlegung	23
Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins, Verjährung	24

#### **IV. Schlussbestimmungen**

Rechtsschutz	25
Strafbestimmungen	26
Aufhebung bisherigen Rechts	27
Vollzugsbeginn	28
Fakultatives Referendum	29

Der Gemeinderat Tübach erlässt gestützt Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes<sup>1</sup>, die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen<sup>2</sup>, Art. 7 Abs. 1 und Art. 45 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung<sup>3</sup>, Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes<sup>4</sup> sowie Art. 34 der Gemeindeordnung als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Tübach. Es bezweckt eine geordnete und hygienisch einwandfreie, umweltschonende Entsorgung und fördert die Wiederverwertung der Stoffe und Abfälle.

Das Reglement ist für das gesamte Gemeindegebiet gültig.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

### Art. 2 Zuständigkeit

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt dazu eine Abfallverordnung.

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

Die Gemeinde kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.

### Art. 3 Definitionen

#### Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

**Kehricht:** für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;

**Sperrgut:** brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können;

**Separat gesammelte Abfälle (Separatabfälle):** Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;

**Sonderabfälle:** Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen aufgeführt.

### Art. 4 Bereitstellung

Der Siedlungsabfall ist am Abfuhrtag an definierten Bereitstellungsorten am Abfuhrtag zu deponieren. In Unterflurbehältnisse (halb- oder ganzversenkte Container mit einem Volumen von 3 m<sup>3</sup> bis 5 m<sup>3</sup>) können Gebührensäcke jederzeit eingeworfen werden.

Für gewerbliche Abfälle können 800 l-Container verwendet werden, welche mit Chip versehen sind und deren Inhaltsgewicht bei der Leerung erfasst wird.

---

<sup>1</sup> SR 814.01

<sup>2</sup> SR 814.600

#### **Art. 5 Aufgaben der Gemeinde**

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Zu diesem Zweck betreibt die Gemeinde eine Sammelstelle.

Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

Sie führt periodisch Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten durch.

Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender. Die Abfuhrtermine werden zudem laufend publiziert.

#### **Art. 6 Spezialfälle**

Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

#### **Art. 7 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen**

Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen, Bereitstellungsorten oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.

Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen. Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern die Gemeinde vorab darüber informiert wird.

Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen.

Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der Gemeinde (am Sammeltag) oder einem Entsorgungsbetrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Für die Entsorgung von tierischen Abfällen und Tierkörpern ist die regionale Tierkörper sammelstelle zu benutzen.

---

<sup>3</sup> sGS 672.1

<sup>4</sup> sGS 151.2

**Art. 8      Verbote**

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5 Abs. 5 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Es ist verboten, Abfälle im Freien, in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht.

Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

**V.    II. Organisation der öffentlichen Entsorgung**

**Art. 9      Abfallverordnung**

Die Abfallverordnung regelt insbesondere:

- a) die Organisation des Sammeldienstes;
- b) die Benützungzeiten der Sammelstellen;
- c) das Befahren von Strassen und Wegen durch den Sammeldienst;
- d) die Höhe der Gebühren.

**Art. 10     Ausgeschlossene Abfallarten**

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios oder Computer;
- Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle;
- Tierkadaver;
- selbstentzündbare oder explosive Stoffe.

**Art. 11     Berechtigung zur Entsorgung**

Abfuhr, Bereitstellungsorte und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

**Art. 12     Bereitstellung der Abfälle**

**a) Allgemeines**

Abfuhrgut, das im Holsystem eingesammelt wird, ist am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar direkt an der Kehrichtroute bereitzustellen.

Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Kehricht, Grüngut und andere Abfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zum nächsten Bereitstellungsort an der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne ausreichenden Wendepunkt oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

**Art. 13 b) aus Haushalten**

Es sind die offiziellen Gebinde des Zweckverbands A-Region (17 Liter / 35 Liter / 60 Liter und 110 Liter Säcke) zu gebrauchen.

Das Höchstgewicht der bereitgestellten Gebinde darf maximal betragen:

beim 17 Liter-Sack 3 kg;  
beim 35 Liter-Sack 5 kg;  
beim 60 Liter-Sack 10 kg und  
beim 110 Liter-Sack 15kg.

Die Anwohner können zur Benutzung der Bereitstellungsorte sowie der Sammelstellen für Kehricht verpflichtet werden.

Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Erstellung von Halb-/Unterflurbehältern vorgeschrieben werden. Bei der Standortwahl ist Rücksicht zu nehmen auf die Übersichtlichkeit von Ausfahrten sowie auf das Orts- und Quartierbild.

**Art. 14 c) des Hauskehrichts durch Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe**

Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe haben ihren Kehricht in Gewerbecontainern bereitzustellen.

Die Entsorgung kann auch bei den Bereitstellungsorten für Haushaltkehricht erfolgen. Dabei müssen die offiziellen Weisungen und der Gebührentarif beachtet werden.

**Art. 15 d) von Sperrgut**

Sperrgüter dürfen maximal 150 cm lang sein und höchstens 30 kg wiegen.

Einzelne Sperrgüter können dem Sammeldienst mitgegeben werden. Sie sind einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit einer Sperrgutmarke zu versehen.

Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten direkt zu entsorgen.

Sperrgüter dürfen nicht in Halb-/Unterflurcontainern entsorgt werden.

**Art. 16 Gewerbecontainer**

Vor der ersten Leerung muss der Container bei der Geschäftsstelle A-Region angemeldet und mit einem Chip versehen sein.

Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Container müssen durch die Besitzer gewartet und bei Bedarf repariert und auch gereinigt werden.

Container müssen zur Leerung an den öffentlichen Grund gestellt werden. Nach der Entleerung müssen sie wieder an ihren Standplatz zurückgenommen werden.

Wenn sich ein Containerstandplatz in einer Gehdistanz von max. 2 m ab öffentlichem Grund (Fahrbahn- oder Trottoirrand) der Kehrichtroute befindet, kann der Containerbesitzer beantragen, dass sein Container durch den Transportunternehmer geholt und wieder zurückgebracht wird. In diesem Fall muss der Zugang schwellenfrei und befestigt sein.

Zugang und Standplatz müssen durch den Containerbesitzer für die Containerleerung sauber und frei zugänglich gehalten werden. Insbesondere im Winter muss der Schnee geräumt sein.

Abgeschlossene Container müssen vorgängig der Leerung durch den Besitzer geöffnet werden.

Container dürfen nicht überfüllt werden. Ein Container gilt als überfüllt, wenn der Deckel nicht mehr geschlossen werden kann bzw. mehr als 30 Grad aufsteht. Die Gemeinde kann vom Besitzer verlangen, dass er weitere Container anschafft.



#### **Art. 17 Grünabfuhr**

Die Grünabfuhr darf folgende Abfälle enthalten:

- Rasenschnitt, Stauden, Gartenabraum usw.;
- Laub, Unkraut und Äste;
- Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde;
- Rüstabfälle von Gemüse und Obst;
- Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz.

Unzulässig sind insbesondere folgende Stoffe und Behältnisse:

- Speiseresten;
- Plastik, Gummi, Glas, Metall, Zeitungen, Keramik, Steine, Knochen usw.
- Fässer, Plastiksäcke und Körbe.

Die kompostierbaren Abfälle sind für die Grünabfuhr in Bündeln, Containern (800 Liter) oder Kunststoffbehälter (120/140/240 Liter) bereitzustellen.

#### **Art. 18 Befahrung von Strassen und Wegen**

Sammlung und Transport erfolgen auf Strassen und Wegen mit öffentlichem Charakter.

Nicht befahren bzw. bedient werden:

- Strassen und Wege, die schmal oder von der Beschaffenheit her nicht geeignet sind;
- Strassen und Wege, die nicht durchgehend befahren werden und eine ausreichende Wendemöglichkeit fehlt;
- Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeit oder die kürzer als 150 Meter sind oder weniger als 10 Wohneinheiten bedienen;
- Strassen, Wege und Sackgassen (inkl. Wendemöglichkeit), die temporär (z.B. durch Baustellen), aber auch permanent oder saisonal (z.B. Winterhalbjahr) stark behindert sind;
- Einzelne Häuser und Gewerbebetriebe mit langen Anfahrtswegen.

Aus Strassen, Wegen und Sackgassen, die nicht befahren werden können und von einzelnen Häusern und Gewerbebetrieben, die nicht bedient werden können, sind die Abfälle an dem von der Gemeinde bestimmten Ort bereitzustellen.

### **III. Finanzierung**

#### **Art. 19 1. Allgemeines**

##### **Gemeinderechnung**

Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung<sup>5</sup> geführt.

#### **2. Gebühren**

#### **Art. 20 Kostendeckung**

Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der volumen- und gewichtsabhängigen Gebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und der Grundgebühr.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

#### **Art. 21 Gebührenerhebung**

Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren decken die Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts.

Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Sammelstellen, Information, Beratung und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb unabhängig ihrer Belegung oder Grösse.

#### **Art. 22 Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.

#### **Art. 23 Gebührenfestlegung**

Der Gemeinderat erlässt im Zusammenhang mit der Verordnung den Gebührentarif.

Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

#### **Art. 24 Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins, Verjährung**

Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden.

Ab Fälligkeit wird ein Verzugszins erhoben, der dem kantonalen Ansatz im Steuerrecht entspricht<sup>6</sup>.

Gebühren verjähren fünf Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

---

<sup>5</sup> Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)

<sup>6</sup> Regierungsbeschluss über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungsinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

#### IV. Schlussbestimmung

**Art. 25 Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>7</sup>.

**Art. 26 Strafbestimmung**

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz<sup>-8</sup> und des Gewässerschutzgesetzes<sup>9</sup>.

Das Strafverfahren richtet sich nach der schweizerischen Strafprozessordnung<sup>10</sup>.

**Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Abfallreglement vom 17. Oktober 1994 wird aufgehoben.

**Art. 28 Vollzugsbeginn**

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

**Art. 29 Fakultatives Referendum**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am:

8. September 2020

**GEMEINDERAT TÜBACH SG**



Michael Götte  
Gemeindepräsident



Lea Rutishauser  
Gemeinderatsschreiberin

Fakultatives Referendum:

vom 5. Oktober 2020 bis 3. November 2020

In Kraft ab:

00.00.0000

---

<sup>7</sup> sGS 951.1

<sup>8</sup> SR 814.01

<sup>9</sup> SR 814.20

<sup>10</sup> SR 312.0